

Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 3166/17

Verkündet am 10.08.2018
Tempel, Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Hans [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wietbrok, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg
Geschäftszeichen: WW-71/16-FW

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen [REDACTED]

Seat Deutschland GmbH vertr. [REDACTED]

- Nebenintervenientin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Freshfields und Partner [REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.291,15 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.05.2018 Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs Seat Altea XL 4 You 2.0 TDI 103 kW, FIN [REDACTED]

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des oben bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten der Nebenintervention haben der Kläger und die Nebenintervenientin je zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt für die Zeit bis zum 25.05.2018 auf 26.555 EUR, für die Zeit bis zum 25.07.2018 auf bis zu 25.000 EUR und für die Zeit danach auf bis zu 19.000 EUR.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages.

Der Kläger erwarb von der Beklagten im Jahr 2014 einen Seat Altea 2.0 TDI zum Preis von 22.003,15 EUR. Auf den Bestellwert von 26.555 EUR war ihm ein Nachlass in Höhe von 4.551,85 EUR gewährt worden.

Bei diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor vom Typ EA 189 eingebaut. Hersteller ist die Volkswagen AG (VW). Eine im Fahrzeug installierte Software, welche für die Abgaskontrollanlage zuständig ist, erkennt die Prüfstandsituation und verändert sodann die Abgasaufbereitung (Fahrmodus 1). Im normalen Fahrbetrieb (Fahrmodus 0) schaltet sich die Software nicht ein.

Das Kraftfahrzeugbundesamts (KBA) sieht für alle betroffenen Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 vor, die aus Sicht des Bundesamts vorliegenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen zu entfernen und nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierüber wurde auch der Kläger informiert. Bei Nichtvornahme der Umrüstung droht der Entzug der allgemeinen Betriebserlaubnis.

Der Kläger ließ das Softwareupdate aufspielen. Auch ohne das Software-Update war das streitgegenständliche Fahrzeug fahrbereit und verkehrssicher.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.06.2016 forderte der Kläger die Beklagte zunächst unter Fristsetzung zur Lieferung eines Ersatzfahrzeuges auf. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 98.986 km auf.

Der Kläger ist der Ansicht, das streitgegenständliche Fahrzeug sei aufgrund des verbauten Motors mit der Abschaltproblematik mangelhaft; der nicht unerhebliche Mangel lasse sich auch nicht durch das Aufspielen des Softwareupdates beseitigen. Das von der Beklagten angebotene Softwareupdate führe zu Problemen, unter anderem auch zu einem höheren bzw. früheren Verschleiß. Allein der Umstand, dass das Fahrzeug vom sog. Abgasskandal betroffen sei, führe zu einem erheblichen Minderwert von mindestens 11%.

Der Kläger hatte zunächst beantragt, die Beklagte zur Lieferung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers gegen Rückübertragung seines Fahrzeugs zu verurteilen. Auf den Hinweis, dass die Produktion des streitgegenständlichen Fahrzeugtyps Seat Altea bereits seit 2015 eingestellt worden ist, hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben und Schriftsatz vom 24.05.2018 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und macht nunmehr dessen Rückabwicklung geltend. Im Übrigen hat er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Weiterhin hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung um den Differenzbetrag zwischen Bestellwert und Rechnungsbetrag in Höhe von 4.551,85 EUR zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, ihm EUR 22.003,15 unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.477 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.05.2018 zu bezahlen
Zug um Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs Seat Altea XL 4
You 2.0 TDI 103 kW, FIN [REDACTED]

festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag
Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;

die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der
Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen
Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.077,74 freizustellen nebst Zinsen seit dem
31.05.2018.

festzustellen, dass der Rechtsstreit sich im Übrigen in der Hauptsache erledigt hat.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, die verbaute Software stelle schon keine unzulässige
Abschalteinrichtung dar; ein Mangel bestehe nicht. Jedenfalls sei dem Kläger die
Nacherfüllung in Form der Nachbesserung durch Aufspielen des Softwareupdates möglich
und zumutbar.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die wechselseitigen
Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die Klageänderung ist jedenfalls sachdienlich,
§ 263 ZPO.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in
Höhe von 22.003,15 EUR unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von
8.712,00 EUR – somit 13.291,15 EUR - Zug um Zug gegen Rückübereignung des
streitgegenständlichen Fahrzeuges aus §§ 346, 433, 434, 437, 323 BGB.

1. Die Parteien haben über das streitgegenständliche Fahrzeug einen Kaufvertrag
geschlossen, § 433 BGB.

a. Das erworbene Fahrzeug ist mangelhaft im Sinne des § 434 BGB. Es wies jedenfalls nicht
die übliche Beschaffenheit auf.

aa. Eine solche ist schon deshalb zu verneinen, da in das Fahrzeug gesetzeswidrig eine
unzulässige Abschalteinrichtung eingebaut wurde. Nach Auffassung der Kammer verstößt die
eingebaute Software bereits gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der
Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Nach der Legaldefinition dieser Verordnung ist eine
„Abschalteinrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit,
die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer

oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Soweit die Beklagtenseite ausführt, dass es sich nicht um eine Abschaltvorrichtung handle, da nicht auf das Emissionskontrollsystem eingewirkt würde, sondern die Abgase in den Motor zurückgeführt würden, überzeugt dies nicht. Die Verordnung ist wie jede andere Rechtsnorm nach Sinn und Zweck auszulegen. Dieser liegt gerade darin, auf dem Prüfstand zuverlässige Messwerte zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Kammer auch eine Abgasrückführung Teil des Emissionskontrollsystems und fällt damit unter diese Definition (so auch LG Oldenburg, Urteil vom 23.01.2018 – 16 O 269/17; LG Heidelberg, Urteil vom 09. November 2017 – 4 O 123/16 –, juris).

bb. Auch unabhängig davon entspricht ein Fahrzeug nicht schon dann der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Vielmehr stellt die Installation einer Software, welche im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen vortäuscht, als sie im Fahrbetrieb entstehen, eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge dar (LG Oldenburg a.a.o., LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 16. März 2017 – 4 O 93/16 –, juris). Dies dürfte inzwischen allgemeine Auffassung in der Rechtsprechung sein.

b. Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß § 323 Abs. 1 BGB bedurfte es vorliegend nicht.

aa. Eine solche ist schon nach § 440 Satz 1 BGB unzumutbar, wobei die Unzumutbarkeit allein aus der Perspektive des Käufers zu beurteilen ist, eine Interessenabwägung findet im Gegensatz zu den Regelungen in §§ 281 Abs. 2 2. Alt, 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht statt (vgl. Staudinger/Annemarie Matusche-Beckmann (2013) BGB § 440 Rn. 24).

Die Nachbesserung war vorliegend wegen einer nachhaltigen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar.

Dabei ist nicht entscheidend, dass der Beklagten ein eigener Arglistvorwurf nicht gemacht werden kann. Ausgangspunkt ist gerade die Perspektive des Käufers, ohne dass es zu einer Interessenabwägung kommt. In diesem Zusammenhang spielt das Verhalten der Herstellerin VW auch in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten eine maßgebliche Rolle. Die Beklagte kann nämlich den Mangel nur mit Hilfe der Herstellerin beseitigen, so dass der Kläger im Ergebnis auf deren Nachbesserung vertrauen müsste. Diese ist aber gerade für die Manipulation verantwortlich, was die Nachbesserung unzumutbar macht. Wäre VW als Herstellerin Verkäuferin gewesen, bedürfte dies keiner Diskussion, denn dem Käufer ist eine Nachbesserung durch den Verkäufer unzumutbar, wenn dieser ihn zuvor arglistig getäuscht hat (vgl. BGH, Urteil v. 10.03.2010 - VIII ZR 182/08 - Rn. 19/20). Die Täuschung ist im vorliegenden Fall durch die Herstellerin erfolgt, denn sie hat die Behörden und Kunden über die Umweltfreundlichkeit der Motoren des Typs EA 189, deren Abgaswerte und deren Zulassungsfähigkeit getäuscht. Ebenso unzumutbar ist aber die vorgesehene Gestaltung der vertragsgerechten Nachbesserung durch den Täuschenden. Auch wenn das Software-Update von der Beklagten auf den Wagen des Klägers aufgespielt werden soll bzw. bereits worden ist, stellt dies einen bloß untergeordneten Akt der gesamten Nachbesserung dar, denn die wesentlichen Nachbesserungsschritte muss mit der Entwicklung der Software, deren Test und der Einholung der Genehmigungen die Herstellerin leisten. Ließe man die Nachbesserung zu,

so müsste der Kläger sich dabei also gerade auf denjenigen verlassen, der sich zuvor Behörden und Kunden gegenüber als unzuverlässig erwiesen hat. Dies ist ihm nicht zumutbar (so auch LG Oldenburg, a.a.o. unter Hinweis auf LG Mönchengladbach, Urteil vom 01. Juni 2017 – 10 O 84/16 –, juris).

bb. Darüber hinaus ist eine Fristsetzung zur Nachbesserung auch deswegen entbehrlich, weil zur Überzeugung der Kammer eine solche Nachbesserung unmöglich ist.

Die von der gewährleistungspflichtigen Beklagten geschuldete Nacherfüllung muss ohne jede Einschränkung zu einem vertragsgemäßen Zustand der Sache führen. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, weil der Makel des Abgasskandals und das Risiko der Wertminderung auch nach der angebotenen Nacherfüllung verbleiben werden.

Auch der Umstand, dass ein von der Beklagten angebotenes Software-Update von dem KBA zugelassen wurde, ändert daran, dass eine Nachbesserung des Fahrzeugs des Klägers im Sinne einer Beseitigung aller Mängel unmöglich ist, nichts. Das Aufspielen des Software-Updates ist nicht geeignet, den Mangel vollständig zu beseitigen. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das Software-Update geeignet ist, in technischer Hinsicht den Mangel dahingehend zu beseitigen, dass das Fahrzeug nunmehr auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung die Grenzwerte der Euro-5-Abgasnorm einhält, ohne anderweitige technische Nachteile zu erleiden. Das klägerische Fahrzeug ist jedenfalls weiterhin mangelhaft, da es auch durch das Aufspielen des Software-Updates bei der Eigenschaft des Fahrzeugs als ein solches Fahrzeug, dass von dem sog. „Abgasskandal“ betroffen war, verbleibt. Diese, dem Fahrzeug anhaftende Eigenschaft kann nicht durch das Aufspielen des Software-Updates beseitigt werden, so dass ein Makel an dem Fahrzeug verbleibt. Auch muss berücksichtigt werden, dass der sog. „Abgasskandal“ Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion ist, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts ist ausreichend (LG Oldenburg, a.a.o.; LG Kempten, Urteil vom 29. März 2017 – 13 O 808/16 –, juris). In diesem Zusammenhang überzeugt auch der Verweis auf etwaige Marktuntersuchungen nicht. Es dürfte gerade eine entscheidende Auswirkung des Abgasskandals sein, dass deutschlandweit eine Vielzahl von Klagen - vielfach auch auf Rückabwicklung gerichtet - anhängig sind. Dies belegt, dass viele Fahrzeugbesitzer sich gerade aufgrund der verfahrensgegenständlichen Thematik von ihrem Fahrzeug trennen wollen. Es liegt daher auf der Hand, dass gerade als Folge der Manipulation kurzfristig das Angebot erheblich steigen wird. Ein Wertverfall ist danach nicht bloße Spekulation, sondern vielmehr konkret zu erwarten, sofern er nicht bereits ohnehin eingetreten ist (vgl. LG Oldenburg, a.a.o. unter Hinweis auf LG Köln, Urteil vom 21. Dezember 2017 - 2 O 137/17 -, juris; LG Hamburg, Urteil vom 07.03.2018 - 329 O 105/17).

c. Der Rücktritt ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 BGB wäre.

aa. Zwar geht die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass in der Regel von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Erheblichkeit der Pflichtverletzung erst auszugehen ist, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt (vgl. BGH NJW 2014, 3229), sie betont aber zugleich, dass letztlich immer eine umfassende Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist (vgl. a.a.O.). So ist etwa beim arglistigen Verhalten des Schuldners die Unerheblichkeit in der Regel zu verneinen (vgl. Palandt-Grüneberg, 77. Aufl., § 323 Rn. 32). Vorliegend hat zwar

die Beklagte nicht selbst arglistig getäuscht. Die arglistige Täuschung der Herstellerin indes führt schon nach den obigen Ausführungen dazu, dass es dem Kläger nicht zumutbar ist, auf die Nachbesserung verwiesen zu werden. Vor diesem Hintergrund erschiene es als Wertungswiderspruch, wenn man einerseits eine Nachbesserung für nicht zumutbar hält, andererseits aber die entsprechende Pflichtverletzung als unerheblich einstufen würde (vgl. LG Oldenburg, a.a.O.).

Unabhängig davon ist die 5%-Regel auf die vorliegende Konstellation nach Überzeugung der Kammer auch nicht ohne weiteres übertragbar. Zwar dürfte das eigentliche Aufspielen der Software keine höheren Kosten verursachen. Hier liegt aber der besondere Fall vor, dass die entsprechende Software überhaupt erst einmal entwickelt werden musste. Diese Entwicklung dürfte mit erheblichen Kosten verbunden gewesen sein, die den Streitwert des Rechtsstreits übersteigen dürften. Danach erscheint es nicht angebracht, die Mangelbeseitigungskosten auf das einzelne Fahrzeug herunter zu brechen. Der Fall ist nicht vergleichbar mit der schlichten Nachlieferung irgendeines Ersatzteils. Vielmehr musste ein entsprechendes „Ersatzteil“ nicht nur neu hergestellt, sondern entwickelt werden.

bb. Unabhängig davon liegt im Hinblick auf den verbleibenden merkantilen Minderwert ein nicht behebbarer Mangel vor. Bei einem solchen ist von einer Unerheblichkeit nur dann auszugehen, wenn der verbleibende Minderwert bei unter 1% liegt (vgl. BGH NJW 2008, 1517). Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall. Die Reichweite des „Abgasskandals“ und die hieraus resultierende allgemeine negative Stimmung, bezogen auf die unter Verwendung einer manipulativen Software produzierten Fahrzeuge ist hinlänglich allgemein bekannt. Das Gericht ist überzeugt, dass sich dies bei Verkaufsverhandlungen spürbar negativ auf den erzielbaren Preis auswirken wird. Insoweit kann auf die bereits erfolgten Ausführungen zum merkantilen Minderwert verwiesen werden (LG Oldenburg, a.a.O.).

2. Rechtsfolge des Rücktritts ist nach § 346 Abs. 1 BGB, dass die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind, wobei die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien Zug um Zug zu erfüllen sind, § 348 Abs. 1 BGB.

Dabei hat der Kläger neben der Rückübereignung des Fahrzeugs auch die von ihm gezogenen Nutzungen zu entschädigen. Diese berechnen sich im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung nach der Formel „Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : erwartete (Rest)Laufleistung“.

Bei einem Dieselfahrzeug der vorliegenden Kategorie geht die Kammer (so auch LG Oldenburg, a.a.O.) dabei von einer Gesamtlauflistung von 250.000 km aus. Der Kilometerstand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug 98.986 km und bezeichnet somit die Fahrleistung des Klägers.

Daraus errechnet sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von $22.003,15 \text{ EUR} \times 98.986 \text{ km} : 250.000 \text{ km} = 8.712,00 \text{ EUR}$, die der Kläger sich anrechnen muss, so dass 13.291,15 EUR verbleiben.

3. Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus Verzug, §§ 286, 288 BGB.

II.

Der Kläger hat darüber hinaus einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten. Diese ist wegen der verweigerten Rücknahme des Fahrzeuges in Verzug. Der Kläger hat der Beklagten jedenfalls mit Schreiben vom 24.05.2018 den Pkw ordnungsgemäß abholbereit angeboten und um Terminsabsprache gebeten. Ein tatsächliches Angebot im Sinne von § 294 BGB war nach § 295 BGB entbehrlich.

III.

Keinen Anspruch hat der Kläger hingegen auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Teil eines gem. § 249 BGB erstattungsfähigen Schadens. Ein Verschulden der Beklagten nach § 280 BGB ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Gleiches gilt für die Voraussetzungen eines Verzugschadens. Der Klägervertreter wurde offensichtlich bereits vor dem ersten Herantreten an die Beklagte beauftragt, zumal das zunächst angebrachte Begehren einer Ersatzlieferung ohnehin unberechtigt war. Der sodann ausgesprochene Rücktritt erfolgte erst während des laufenden Verfahrens. Wegen § 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO war hierauf nicht gesondert hinzuweisen.


IV.

Der Kläger hat weiter keinen Anspruch auf die Feststellung, dass der Rechtsstreit im Übrigen sich erledigt hat. Insofern war seine einseitig gebliebene Erledigungserklärung als ein entsprechender Feststellungsantrag auszulegen.

Selbst wenn man die Rücktrittserklärung und darauf beruhende Klageänderung als Erledigungsereignis sehen wollte, so wäre die ursprünglich beabsichtigte Klage auf Ersatzlieferung zwar zulässig, aber nicht begründet gewesen. Ein Anspruch des Klägers auf Lieferung eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung bestand nicht. Der Fahrzeugtyp Seat Altea wird seit 2015 nicht mehr gebaut. Ein Anspruch auf Lieferung eines womöglich anderen Fahrzeugstyps war vom Nacherfüllungsanspruch nicht umfasst (vgl. hierzu ausführlich Urteil Landgericht Oldenburg vom 05.02.2018 – 5 O 1859/17 sowie Urteil Landgericht Oldenburg vom 07.08.2018; 18 O 2889/17, jeweils m.w.N.).

V.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1, 101 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gründet sich auf § 709 ZPO.


Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 13.08.2018



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

